

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Non-Food)

für den Einkauf von Waren, Dienstleistungen, Maschinen und Geräten

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Waren (Non-Food), Dienstleistungen, Maschinen und Geräten (im Folgenden „Einkauf-AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten von Waren (Non-Food) und/oder Dienstleistungen, Maschinen und Geräten (im Folgenden „der Lieferant“). Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die ein Rechtsgeschäft nur zu einem Zwecke abschließen, der weder ihren gewerblichen noch ihren selbstständigen beruflichen Tätigkeiten zugerechnet werden kann.
- 2) Mit Annahme und Ausführung eines Auftrags und/oder einer Bestellung erkennt der Lieferant diese Einkauf-AGB in der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung an. Entgegenstehende und/oder abweichende AGB des Lieferanten werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch uns bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Einkauf-AGB gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkauf-AGB abweichenden Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausgeführt wird. Die Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung des Lieferanten durch uns oder eine widerspruchslose Bezahlung durch uns bedeutet keine Zustimmung zu allgemeinen Bedingungen des Lieferanten. Auch ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des Lieferanten mit widersprechenden Erklärungen des Lieferanten stellt keine entsprechende Zustimmung dar.

§ 2 Supplier Code of Conduct

Grundlage für unser eigenes sozial verantwortungsvolles Handeln gegenüber Mensch, Tier und Umwelt innerhalb der Wertschöpfungskette ist die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften. Es ist für uns selbstverständlich, die Verpflichtungen unseres Supplier Code of Conduct, welcher auf unserer Homepage unter www.premiumfoodgroup.de/impresum abruf- und speicherbar ist, selbst in allen Aspekten unserer Geschäftsbeziehungen einzuhalten. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die Standards unseres Supplier Code of Conduct ebenfalls umsetzen. Folglich muss der Lieferant sicherstellen und uns gegenüber nachweisen können, selbst den Supplier Code of Conduct einzuhalten und vergleichbares Verhalten auch von seinen eigenen Lieferanten und Unterauftragnehmern zu fordern. Wir bemühen uns um einen kooperativen Ansatz mit unseren Geschäftspartnern, um die Situation, wo nötig und möglich, anzugehen und zu verbessern. Mit Annahme und Ausführung eines Auftrags und/oder einer Bestellung erkennt der Lieferant den Supplier Code of Conduct in der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung an, dieser ist damit in seiner jeweils geltenden Form Vertragsbestandteil.

§ 3 Bestellungen und Aufträge

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung mit Angabe unserer Bestellnummer schnellstmöglich schriftlich anzunehmen.
2. Soweit der Lieferant Entwürfe, Berechnungen, Kalkulationen, Projektmodelle, Kostenvoranschläge usw. erstellt, geschieht dies kostenlos und zwar auch dann, wenn solche Leistungen üblicherweise entgeltlich erbracht werden.
3. Der Vertragsschluss sowie alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, haben schriftlich zu erfolgen. Für Bestellungen gilt jedoch, dass diese auch in Textform erfolgen können. Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten hat uns der Lieferant unverzüglich hinzuweisen, um die Berichtigung der Bestellung und damit einen wirksamen Vertragsschluss zu ermöglichen.
4. Eine Referenznennung durch den Lieferanten ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.

§ 4 Leistungsumfang

1. Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster, Software und Hardware, und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung. Die Lieferung in der vereinbarten Qualität, Menge und Frist ist verbindlich sicherzustellen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, etwaige Abweichungen von unserer Bestellung in seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich – drucktechnisch hervorgehoben – kenntlich zu machen. Sind die Abweichungen in der jeweiligen Auftragsbestätigung des Lieferanten erheblich, so bedarf der Vertragsschluss der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung unserer zuständigen Einkaufsabteilung. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben finden keine Anwendung.
3. Der Lieferant erbringt seine Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik, der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände. Er ist zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der vereinbarten technischen Spezifikationen und sonstigen Vorgaben verpflichtet. Insbesondere sichert der Lieferant zu, dass von ihm gelieferte Waren im Zeitpunkt der Übergabe den gesetzlichen Vorgaben (z. B. lebensmittelrechtlichen Vorgaben), den anerkannten Regeln der Technik und einschlägigen DIN-Normen, gesetzlichen Richtlinien und Verordnungen entsprechen sowie, dass die gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Lieferung in jeder Beziehung an dem angegebenen Lieferort verkehrsfähig sind. Der Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften regelmäßig zu kontrollieren. Waren bzw. Leistungen des Lieferanten werden nur dann akzeptiert, wenn diese sämtlichen Qualitätsanforderungen genügen.

4. Der Lieferant hat alle nationalen, europäischen und internationalen Zollbestimmungen einzuhalten. Sofern sich der Geschäftssitz des Lieferanten in der EU befindet, hat uns der Lieferant Langzeitlieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft gemäß der jeweils geltenden EU-Verordnung zu übermitteln. Bei einem Geschäftssitz außerhalb der EU hat er den Ursprung der Ware anhand eines offiziellen Ursprungszertifikats nachzuweisen und die erforderlichen Präferenzdokumente beizulegen. Der Lieferant hat uns von allen Kosten, die durch fehlerhafte Ursprungsaussagen entstehen, freizustellen.
5. Der Lieferant ist im Falle von Unklarheiten verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn alle notwendigen Informationen zu beschaffen und hat uns Bedenken, die er gegen die von uns gewünschte Art und Weise der Ausführung der Leistung/Lieferung hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
6. Maschinen bzw. Maschinenteile müssen dem Verwendungszweck und dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen bei der Konzipierung und beim Bau von Maschinen nach den gültigen EG-Maschinenrichtlinien sind einzuhalten, ebenso die grundsätzlichen Anforderungen an hygienisches Maschinendesign. Bestehen für den Liefergegenstand und / oder dessen Einzelteile Normen, so sind diese zu beachten. Sind im Einzelfall Abweichungen von einer Norm erforderlich, hat der Lieferant unsere vorherige schriftliche Zustimmung einzuholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch unsere Zustimmung nicht berührt. Der Lieferant sichert zu, dass die nationalen Sicherheitsbedingungen am Lieferort, insbesondere solche Bedingungen über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, in der aktuell geltenden Fassung erfüllt sind.
7. Sämtliche zum Betrieb der Maschine benötigte Software (z.B. Steuerung) gehört zum geschuldeten Lieferumfang. Der Lieferant hat uns die zur Anwendung der Software notwendigen, zeitlich unbefristeten Nutzungsrechte an der Software zu verschaffen. Die Übertragung der Nutzungsrechte an der Software bei Weiterverkauf der Maschine an den Käufer der Maschine ist uns gestattet. Die entsprechenden Lizenzen und eingeräumten Rechte sind durch den Kaufpreis abgegolten.
8. Soweit nicht anders bestimmt, umfasst der Lieferumfang des Lieferanten die sichere Anlagenleistung, die Erstellung sämtlicher Wartungs- und Schaltpläne sowie Bedienungsanleitungen in deutscher Sprache, die Erstellung einer Reinigungsvorgabe sowie von Ersatzteillisten – jeweils in deutscher Sprache, schriftlich und digital –, die gute Zugänglichkeit für Bedien-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, einen verschleißarmen Anlagenlauf sowie die Verwendung und Verwendbarkeit von Maschinen- und Werkstoffen mit chemischer und mit Nassreinigungstauglichkeit.
9. Sofern ein Zugriff auf unsere Netzwerke zur Erbringung der Leistung durch den Lieferanten erforderlich ist, so ist dieser nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gestattet.
10. Soweit es sich bei der Leistung des Lieferanten um die Lieferung von Bedarfsgegenständen i. S. d. § 2 Absatz 6 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und

Futtermittelgesetzbuch (LFGB) handelt, gewährleistet der Lieferant, dass die von ihm hergestellten und/oder gelieferten Bedarfsgegenstände den jeweils einschlägigen Bestimmungen des deutschen und europäischen Lebensmittelrechts, namentlich den Bestimmungen der §§ 30 ff LFGB entsprechen, und von uns uneingeschränkt zur Produktion von Lebensmitteln eingesetzt werden können.

11. Die Nutzung von Ölen, Fetten, Schmiermitteln sowie anderen Gefahrstoffen, welche nicht durch uns freigegeben wurden, ist untersagt. Zur Prüfung, Freigabe und Aufnahme in das Gefahrstoffkataster sind uns die notwendigen Unterlagen im Vorfeld an sdb@premiumfoodgroup.de zu übermitteln. Die Allgemeine Ordnung und Hygiene für Fremdhandwerker sind einzuhalten. Diese sind abrufbar unter www.premiumfoodgroup.de/impressum. Lieferanten von Gefahrstoffen im Sinne der GefStoffV haben - den geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechend - aktuelle Sicherheitsdatenblätter unter sdb@premiumfoodgroup.de unaufgefordert bei jeder Änderung zu Verfügung zu stellen.
12. Der Lieferant wird auf Anforderung Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.
13. Teilleistungen sind, soweit nicht anders ausdrücklich vorher vereinbart bzw. anders beauftragt, nicht gestattet. Wir sind in einem solchen Fall zur Stornierung der Restmenge berechtigt.
14. Die Durchführung der bestellten Lieferungen und Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns. Soweit der Lieferant sich zur Erfüllung seiner Leistung Dritter bedient, hat der Lieferant diese Dritten in gleicher Weise zu binden, wie der Lieferant nach dem Auftrag und diesen Bedingungen selbst gebunden ist. Verträge mit Dritten schließt der Lieferant stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
15. Wir sind berechtigt, solange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat, im Rahmen der Zumutbarkeit, Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, Menge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen (z.B. Mehr- oder Minderkosten, Liefertermine, etc.) einvernehmlich zu regeln. Wir können Änderungen des Liefergegenstands auch nach Vertragsschluss, soweit dies dem Lieferanten objektiv zumutbar ist, verlangen. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine einvernehmlich zu regeln.

§ 5 Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten, insbesondere Maschinen und Anlagen, für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach beendeter Lieferung, zu angemessenen Preisen und den Bedingungen der zugrundeliegenden Bestellung zu liefern.
2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Abs. 1 – mindestens sechs Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, wird der Lieferant benötigte Ersatzteile innerhalb von 24 Stunden sowie benötigte Monteure innerhalb von 12 Stunden ab Anforderung am Maschinenstandort bereitstellen.

§ 6 Preise, Rechnungsangaben, Zahlungsbedingungen

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht „DDP frei Haus“, bei Maschinen und Anlagen bis zum ersten Aufstellungsort, Versicherung, Zölle und Verpackung. Die Verpflichtung zur Rückgabe von Verpackungen bedarf besonderer Vereinbarung.
2. Über jede Lieferung ist uns ein Lieferschein auszustellen. Der Lieferschein muss der Ware beiliegen und folgende Angaben enthalten: Lieferantenummer, Bestelldatum und Bestellnummer, Materialnummer des Bestellers, Menge, Zusatzdaten, Exportkontrollklassifikationsnummern, Nummer/Referenz bzgl. Ausfuhrgenehmigungen, etwaige Vertriebsbeschränkungen, Zolltarif.
3. Wenn zum Leistungsumfang ebenfalls die Montage und/oder Aufstellung gehört, dann übernimmt der Lieferant alle dazugehörigen Kosten. Diesbezügliche Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen des Lieferanten werden ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil.
4. Rechnungen sollen elektronisch an das E-Mail-Postfach der betroffenen Gesellschaft der Premium Food Group adressiert werden. Die jeweils aktuell gültige Übersicht der elektronischen E-Mail-Postfächer der einzelnen Gesellschaften der Unternehmensgruppe ist als Dokument „Richtlinien zum elektronischen Rechnungsversand der Premium Food Group“ abrufbar unter www.premiumfoodgroup.de/impressum. Ausschließlich in den Einzelfällen, in denen die konkreten E-Mail Postfächer auf Grundlage der „Richtlinien zum elektronischen Rechnungsversand der Premium Food Group“ nicht abrufbar sind, sollen Rechnungen hilfsweise elektronisch an rechnungseingang@premiumfoodgroup.de übermittelt werden. Fällige Rechnungen können erst dann bearbeitet werden, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem UStG entsprechen, und die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer, den Anlieferort bzw. den Ort der Leistungserbringung sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen enthalten; ebenso ist eine Kopie des Lieferscheins bzw. unseres unterzeichneten Leistungsnachweises beizufügen. Für alle wegen Nichteinhaltung

dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Unvollständige oder fehlerhafte Rechnungen werden dem Lieferanten zurückgegeben. Unvollständige oder fehlerhafte Rechnungen, welche der Lieferant zu vertreten hat, berechtigt uns zur Erhebung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von pauschal 50,00 EUR. Die Geltendmachung dieses Anspruchs bedeutet keinen Verzicht auf einen darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruch.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Aufrechnungsrechte des Lieferanten gelten nur, soweit diese unstreitig gestellt oder rechtskräftig festgestellt wurden; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Wir sind berechtigt, Rechnungsbeträge um den Wert zurückgesandter Ware sowie eventueller Aufwendungen und Schadensersatzansprüche zu mindern. Zudem sind wir zu Verrechnungen innerhalb der Premium Food Group berechtigt.
6. Preisanpassungen sind nur mit einer schriftlichen Vorabzustimmung durch den Besteller wirksam.
7. Der Lieferant ist zu einer Forderungsabtretung nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt.

§ 7 Liefertermin

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit/Leistungszeit ist bindend. Lieferfristen beginnen ab dem Bestelltage. Als Liefertag bzw. Tag der Leistung gilt der Tag des Wareneingangs bei uns bzw. an der von uns angegebenen Empfangsstelle.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Andernfalls kann er sich auf solche Umstände später nicht mehr berufen.
3. Im Fall des schuldhaften Lieferverzugs durch den Lieferanten sind wir berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Lieferwerts entsprechend der Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwerts entsprechend der Schlussrechnung. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

§ 8 Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Pandemien und Epidemien sowie sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Umstände eine Verringerung des Bedarfs zur Folge haben und von erheblicher Dauer sind.
2. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
3. Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 9 Gefahrenübergang, Dokumente

1. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
2. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen gem. § 6 Abs. 2 dieser Bedingungen nicht nach, haben wir für Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, das Risiko eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Waren, Dienstleistungen, Maschinen und/oder Geräte im Rahmen einer üblichen Transportversicherung abzudecken. Er tritt uns im Voraus alle Ersatzansprüche ab, die ihm gegenüber dem Transportversicherer zustehen; wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
4. Waren sind so zu verpacken, dass Schäden bei Transport und Lade- und Auspackvorgängen vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtungen des Lieferanten, auch hinsichtlich der Transport- und Produktverpackung, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant versichert, dass sämtliche Verpackungen gesetzesgemäß bei einem entsprechenden Systemanbieter lizenziert und gemeldet sind und die Abgaben dafür vollständig und ordnungsgemäß gezahlt werden.

§ 10 Gewährleistungsansprüche

1. Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Entspricht die von dem Lieferanten erbrachte Vertragsleistung (gelieferte Waren, erbrachte Werkleistung, Dienstleistung etc.) nicht den vertraglichen Vorgaben, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Kaufvertrag) oder Mangelbeseitigung oder Neuherstellung des Werks (Werkvertrag) zu verlangen. Kosten, die uns dadurch entstehen, dass eine mangelhafte oder verspätete Lieferung erfolgt ist, wie insbesondere Transportkosten, Arbeitskosten, Materialkosten Einbau- und Umbaukosten, sowie sonstige vergleichbare Kosten, trägt der Lieferant.

2. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Fristen auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist in jedem Fall rechtzeitig, sofern sie bei inländischen Beschaffungsgeschäften innerhalb einer Frist von 10 Werktagen (Montag – Freitag), bei Auslandsbezug innerhalb einer Frist von 28 Werktagen, jeweils gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Feststellung durch uns, beim Lieferanten eingeht; Vorstehendes gilt unbeschadet abweichender Regelungen in einer Qualitätssicherungsvereinbarung.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend der gesetzlichen Regelung 30 Monate.
4. Der Lieferant garantiert, dass die Waren und Lieferungen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
5. Hat der Lieferant individuell für uns eine bewegliche Sache herzustellen, finden die gesetzlichen Regelungen über die Abnahme Anwendung. Die Vergütung ist erst nach Abnahme fällig. Über die Abnahme wird ein von uns und dem Lieferanten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt. Sofern das Werk nicht abnahmefähig ist, wird der Lieferant auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Nachfrist nacherfüllen. Kommt der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug oder zeigt diese nicht den von uns gewünschten Erfolg, so können wir ohne weitere Fristsetzung die Nachbesserung bzw. Neuherstellung auf Kosten des Lieferanten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Lieferant ist verpflichtet, das gesamte bereits hergestellte Material hierfür auf Aufforderung herauszugeben.
6. Unberührt bleiben sonstige Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz wegen Verzugs infolge der Mängelbeseitigung.
7. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen hinsichtlich der von der Mängelanzeige erfassten Mängel gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah.

§ 11 Haftung, Produkthaftung

1. Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten einschließlich der Kosten einer anwaltlichen Vertretung notwendigerweise erwachsen. Der Lieferant ist uns gegenüber auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir uns mit dem Lieferanten – soweit

möglich und zumutbar – verständigen, diesen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

3. Vorstehender Abs. 2 gilt entsprechend, soweit uns gemäß §§ 478, 479 BGB Ansprüche gegen den Lieferanten zustehen. In diesem Rahmen tritt der Lieferant an uns etwaige Regressansprüche, die dem Lieferanten gegenüber seinem Sublieferanten aus den §§ 478, 479 BGB zustehen, zur Sicherung der zu unseren Gunsten bestehenden Regressansprüche im Voraus ab. Wir nehmen die Abtretung an.
4. Wir haften für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei Schäden, die unter eine von uns gewährte Garantie oder Zusicherung fallen, nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur auf Ersatz der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden und nur, soweit eine Pflicht, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte (Kardinalpflicht), durch uns, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verletzt worden ist. Im Übrigen ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, die Schadensersatzansprüche Dritter (Sach-, Personen- und Vermögensschäden umfassend) aus mangelhafter Leistung abdeckt. Diese Versicherungen sind über die gesamte Vertragsbeziehung hin aufrecht zu erhalten. Der Versicherungsschutz des Lieferanten muss folgende Anforderungen erfüllen und durch eine aktuelle Versicherungsbestätigung des Versicherers nachgewiesen werden:
 - a. Betriebshaftpflichtversicherung (BHV) mit Schutz gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Mindestdeckungssumme von 10 Mio. EUR.
 - b. Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (Erw. Produkt-HV) mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Mio. EUR.
 - c. Produkt-Rückrufkostenversicherung (Produkt – RRV) mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Mio. EUR). Die gleichen Anforderungen gelten auch für den Lieferanten bei Beauftragungen von Subunternehmen nach unserer Zustimmung.

§ 12 Audits

1. Der Lieferant wird es in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, uns von der Durchführung angemessener Qualitätssicherungsmaßnahmen in seinem Betrieb, insbesondere durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen, zu überzeugen. Der Lieferant wird uns und/oder zuständigen Behörden zu diesem Zweck nach vorheriger Terminvereinbarung Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter kostenfrei zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Die vorgelegten Unterlagen sind zu erläutern. Proben über verwendete Stoffe sind uns zu überlassen. Die Kontrollpersonen sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Wenn zwei aufeinander folgende Lieferungen des Lieferanten keine einwandfreie Produktqualität aufweisen, dürfen die Kontrollpersonen innerhalb der üblichen Geschäftszeit Kontrollmaßnahmen auch ohne Vorankündigung durchführen.
3. Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse kann der Lieferant verweigern, sofern eine entsprechende Vertraulichkeit nicht gesichert ist.
4. Die vorgenannten Rechte stehen den Kontrollpersonen auch gegenüber Sublieferanten des Lieferanten zu. Der Lieferant ist verpflichtet, die vorgenannten Rechte in seinen Verträgen mit seinen Sublieferanten entsprechend einzuräumen.

§ 13 Eigentum, Beistellung, Vermischung

1. Sofern wir Stoffe und Materialien liefern und/oder beistellen, verbleiben diese in unserem Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Werden unsere Stoffe und Materialien mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns bereitgestellte Sache (Stoffe/Materialien) mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Eigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für uns unentgeltlich.
3. Soweit die uns gemäß vorstehender Abs. 1 und/oder 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
4. Bei Übernahme von Sachen in unserem Werk seitens des Lieferanten geht die Verantwortung für Beschädigung und Verlust auf den Lieferanten über, unabhängig davon, ob die Sachen von uns kostenlos beigestellt oder gegen Berechnung ausgeliefert werden. Der Lieferant hat von uns etwaig überlassene Werkzeuge, Maschinen, Maschinenteile oder sonstige von uns überlassene Anlagen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern und uns dieses auf Verlangen innerhalb angemessener Frist nachzuweisen. Schon jetzt tritt er uns alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen ab. Wir nehmen die Abtretung an. Nach fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, auf seine Kosten entsprechenden Versicherungsschutz einzudecken.
5. An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der

Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

6. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten unzulässig.

§ 14 Schutzrechte und Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Erteilung des Auftrages erhaltenen schriftlichen oder mündlichen Informationen geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich insbesondere auf Daten, Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen und Fertigungshinweise. Dritten dürfen die Informationen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die in den überlassenen Unterlagen enthaltenen bzw. mündlich erteilten Informationen allgemein bekannt geworden sind. Dritte, derer sich der Lieferant zu Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten. Im Fall der Verletzung dieser Pflichten können wir die sofortige Herausgabe von überlassenen Unterlagen verlangen und Schadensersatz geltend machen.
2. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollten wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen auf erstes Anfordern unverzüglich freizustellen und diese abzuwehren. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dies beinhaltet auch die Kosten einer anwaltlichen Vertretung. Gegen diese Risiken hat sich der Lieferant in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung. Sofern von diesen Einkauf-AGB Abschriften in anderen Sprachen als deutsch gefertigt worden sein sollten, ist einzig die deutsche Fassung im Verhältnis zwischen uns und dem Lieferanten verbindlich.

2. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform im Sinne dieser Einkauf-AGB wird auch durch E-Mail und Fax gewahrt.
3. Erfüllungsort ist der Firmensitz des einkaufenden Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch bei dem für seinen Sitz oder für den Sitz einer seiner Niederlassungen zuständigen Gericht zu verklagen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis ist Rheda-Wiedenbrück, sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Einkauf-AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.